Empfohlener Garantie-Mustertext für das Ausbaugewerbe der Westschweiz gemäss Anhang 7 GAV

Name des **Garantiestellers:** ……
Strasse und Nummer: ……
Land, Postleitzahl, Ort: ……

Name des **Arbeitgebers:** ……
Strasse und Nummer: ……
Land, Postleitzahl, Ort: ……

Name der **Begünstigten:** **Commission professionnelle paritaire romande du second œuvre (CPPR)**
c/o Zentrale Kautionsverwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Strasse und Nummer: Grammetstrasse 16
Land, Postleitzahl, Ort: CH-4410 Liestal

Der Arbeitgeber ist gemäss «Anhang 7 Kaution» zum Gesamtarbeitsvertrag für das Ausbaugewerbe der Westschweiz (nachstehend GAV genannt) verpflichtet, eine Kaution zur Sicherung der Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge sowie der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der kantonalen paritätischen Berufskommissionen (PBK) und der Paritätischen Berufskommission des Westschweizer Ausbaugewerbes (PBK-SOR) zu stellen. Auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft muss eine Kaution nur einmal geleistet werden. Die Kaution ist an allfällige Kautionsforderungen aus anderen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen anzurechnen.

Der Garantiesteller verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, auf erste Aufforderung der Begünstigten hin – ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten GAV und der Forderungen der Begünstigten und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden – jeden Betrag bis zur Höhe des Maximalbetrages von

CHF _____ (in Worten: Schweizer Franken zehntausend _____)
bzw.
EUR _____ (in Worten: Euro _____)

zu zahlen, gegen die schriftliche, rechtsgültig unterzeichnete Zahlungsaufforderung im Original, versehen mit der Bestätigung der Begünstigten, dass die Voraussetzungen zum Zugriff auf die Garantieleistung gemäss Anhang 7 GAV erfüllt sind und die Begünstigte deshalb berechtigt ist, die Kaution in Anspruch zu nehmen. Jede unter dieser Zahlungsgarantie infolge einer Inanspruchnahme geleistete Zahlung des Garantiestellers erfolgt in Reduktion dessen Verpflichtung.

Diese Garantie erlischt durch Rückgabe der Original-Kautionsurkunde durch die Begünstigte an den Garantiesteller oder Abgabe einer rechtsgültig unterzeichneten Verzichtserklärung der Begünstigten gegenüber dem Garantiesteller.

Diese Garantie untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist am Sitz der PBK-SOR in Mont-sur-Lausanne.

Ort und Datum: Rechtsgültige Unterschrift des Garantiestellers